

**Nr. 50****R. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 136-E.

**Beschwerde Nr. 10496/83**, eingelegt am 28. April 1983; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Ergebnis:** (1) Gütliche Einigung betr. Kosten und Auslagen – insoweit Streichung des Falles aus dem Register; (2) Zuerkennung von immateriellem Schadensersatz, hier: Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten in der Mutter-/Kind-Beziehung.

**Sondervoten:** Keine.

**Sachverhalt und Verfahren:**

(Zusammenfassung)

Der Fall betrifft die Bf. Frau R. und ihre beiden Kinder A. (geb. 1979) und J. (geb. 1980). In seinem Hauptsache-Urteil vom 8. Juli 1987 (EGMR-E 3, 587) hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Rechte der Bf. gem. Art. 8 und Art. 6 Abs. 1 in Bezug auf das Verfahren und die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe im Hinblick auf die Entscheidungen betreffend ihre sich in der Fürsorge der Gemeindebehörde befindlichen Kinder verletzt sind. Die Entscheidung zu Art. 50 der Konvention blieb vorbehalten.

Die Regierung und die Bf. informierten die Kanzlei später, dass sie über die Ansprüche der Bf. auf Ersatz ihrer Kosten und Auslagen für das Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof eine gütliche Einigung erzielt hätten; danach würde die Regierung insgesamt 6.007,91 £ [ca. 8.168,- Euro]\* zuzüglich Mehrwertsteuer und abzüglich der vom Europarat gewährten Verfahrenskostenhilfe an die Bf. zahlen.

**Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

7. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.o. S. 570]. Gemäß dieser Bestimmung fordert die Bf. Ersatz des immateriellen Schadens sowie Erstattung der Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den Konventionsorganen.

*A. Kosten und Auslagen*

8. Nach der Entscheidung in der Hauptsache wurde der Gerichtshof von einer gütlichen Einigung zwischen der Regierung und der Bf. hinsichtlich der Kosten und Auslagen in Kenntnis gesetzt (s.o. Ziff. 5). Unter Berücksichtigung dieser Einigung und mangels Widerspruchs von Seiten des Delegierten der Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass die Einigung gerecht i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR ist. Dementsprechend nimmt der Gerichtshof die Einigung zur Kenntnis und erachtet es für angemessen, den Fall aus dem Register zu streichen, soweit dieser Anspruch der Bf. betroffen ist.

*B. Schadensersatz*

9. a) Die Bf. fordert Schadensersatz i.H.v. 100.000 £ [ca. 135.955,- Euro] für die Auswirkungen der vom Gerichtshof in dem Hauptsache-Urteil festgestell-

\* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs siehe die Fußnote auf S. 569.

ten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Konvention. Zu diesen Auswirkungen sollen zählen: die Trennung von ihren Kindern A. und J., die angesichts des Zeitablaufs als dauerhaft angesehen werden müsse; die Verweigerung jeglichen Kontakts mit ihnen seit 1981 mit Ausnahme der den Umgang betreffenden Anordnungen von 1985; das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs im englischen Recht sowie Schmerz, Leiden und Ängste der Bf. in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

b) Die Regierung argumentiert, dass der behauptete Schaden zwar möglicherweise Folge der Entscheidungen der Gemeindebehörde, an denen die Bf. nach Feststellung des Gerichtshofs nicht hinreichend beteiligt worden sei, und des Fehlens des Umgangs mit A. und J. hätte gewesen sein können; der Schaden beruhe aber nicht auf der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8, da kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich sei, dass das Ergebnis anders ausgefallen wäre, wenn sie stärker beteiligt worden wäre oder wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, die Entscheidung eines auch für die materielle Prüfung zuständigen Gerichts herbeizuführen. Es sei daher kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung der Konvention und dem Schaden der Bf. dargelegt worden.

Die Regierung behauptet weiterhin, dass es angesichts der in ihrem Schriftsatz dargelegten besonderen Umstände des Falles keinen Anhaltspunkt dafür gebe, dass eine weitergehende Beteiligung der Bf. am Entscheidungsfindungsprozess der Behörde oder die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs in Sachen Umgangsrecht ihr tatsächlich zum Vorteil gereicht hätten. Sie habe daher keinen „Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs erlitten, so dass die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 eine hinreichende Genugtuung i.S.v. Art. 50 darstelle. Sollte der Gerichtshof dies anders sehen, dürfe – so die Regierung hilfsweise – die der Bf. zuzusprechende Summe unter keinen Umständen den Betrag von 5.000 £ [ca. 6.798,- Euro] übersteigen.

c) Der Delegierte der Kommission ist der Ansicht, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob die einschlägigen Entscheidungen anders ergangen wären, wenn Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 nicht verletzt worden wären. Aus seiner Sicht sollte die Bf. gleichwohl einen „angemessenen Betrag“ als immateriellen Schadensersatz erhalten, der die Bedeutung der einschlägigen Aspekte widerspiegelt.

**10.** Der Gerichtshof möchte in erster Linie in Erinnerung rufen, dass sich das Hauptsache-Urteil nicht mit der Rechtmäßigkeit der einzelnen Vorgänge wie der Anordnung der öffentlichen Fürsorge für die Kinder oder der Beschränkung und Beendigung des Umgangsrechts der Bf. befasst hat. Verletzungen wurden nur aus den folgenden Gründen festgestellt: hinsichtlich Art. 8 die unzureichende Beteiligung der Bf. an der Entscheidung der Gemeindebehörde, ihre elterlichen Rechte zu übernehmen (April 1981) wie auch, in gewisser Weise, an der Entscheidung, den Umgang der Bf. mit ihren Kindern zu beenden und sie zur Adoption zu bestimmen (August 1981), hilfsweise in Verbindung mit den Verzögerungen im Gerichtsverfahren zwischen Dezember 1981 und November 1982. Und hinsichtlich Art. 6 Abs. 1 die Nichtverfügbar-

keit eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung (s. das Hauptsache-Urteil, S. 119-121, Ziff. 71-75, EGMR-E 3, 591-593, sowie S. 125-126, Ziff. 85-88, EGMR-E 3, 594).

Auch wenn die Bf. daher Opfer von Fehlern verfahrensrechtlicher Natur war, handelte es sich dabei doch um dieselben Fehler, die unauflöslich mit der Verletzung eines der grundlegendsten Rechte verbunden waren, nämlich dem Recht auf Achtung des Familienlebens.

**11.** Bezüglich der – angeblich endgültigen – Trennung von den Kindern, die die Bf. auf die Verstöße gegen die Konvention zurückführt, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass es ohne die besagten Verfahrensmängel nicht zu ihr gekommen wäre. Aus Sicht des Gerichtshofs ist es nicht möglich zu behaupten, dass das Ergebnis zwingend anders ausgefallen wäre, wenn die Bf. weitergehend an den einschlägigen Erörterungen der Gemeindebehörde beteiligt oder das Gerichtsverfahren 1981-1982 zügiger durchgeführt worden wäre. Und selbst wenn der Bf. ein gerichtlicher Rechtsbehelf zur Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung zur Verfügung gestanden hätte und von ihr während der Geltung des Beschlusses betreffend die Ausübung der elterlichen Rechte erfolgreich durchgeführt worden wäre, hätte dies ganz sicher nicht automatisch bedeutet, dass A. und J. wieder ihrer Fürsorge unterstellt worden wären. Wie der Gerichtshof in Ziff. 86 des Hauptsache-Urteils ausgeführt hat, „sind bei der Beurteilung der Angemessenheit öffentlicher Fürsorge und bei der Frage, ob ein Elternteil Umgang mit dem Kind haben sollte, möglicherweise unterschiedliche Erwägungen zu berücksichtigen“. Dies wird durch den Umstand bestätigt, dass die Bf. zwar 1985 bestimmte Umgangsrechte eingeräumt bekam, die Kinder aber trotzdem unter Vormundschaft des Gerichts verblieben (s. das Hauptsache-Urteil, S. 114, Ziff. 28, EGMR-E 3, 590).

**12.** Auf der anderen Seite vermag der Gerichtshof der Regierung nicht zu folgen und feststellen, dass selbst ein ordnungsgemäßes Verfahren keinen praktischen Vorteil für die Bf. bedeutet hätte.

Angesichts der Unsicherheit der familiären Situation zu diesem Zeitpunkt und insbesondere der Wiederaufnahme ihrer Beziehung mit B. ist es in der Tat ziemlich unwahrscheinlich, dass die Entscheidung der Gemeindebehörde vom April 1981 anders ausgefallen wäre, wenn die Bf. hieran weitergehend beteiligt worden wäre (s. das Hauptsache-Urteil, S. 108-110, Ziff. 12-18, EGMR-E 3, 588 f.). In Anbetracht der Befürchtungen, die sie im Hinblick auf die Verantwortung für die Kinder geäußert hatte, und des Vorkommnisses im Zusammenhang mit dem Diebstahl aus dem Krankenhaussafe, gilt gleiches für die Entscheidung vom August 1981 (a.a.O., S. 111, Ziff. 19-21, EGMR-E 3, 589). Wie der Gerichtshof in Ziff. 73 des Hauptsache-Urteils festgestellt hat, hätte eine angemessene Mitteilung an sie über die Entscheidung mit Sicherheit dazu geführt, dass sie und ihre Anwälte den Widerspruch gegen den Beschluss betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte am 29. September 1981 nicht zurückgezogen hätten (a.a.O., S. 111-112, Ziff. 22, EGMR-E 3, 589).

Problematischer ist es, die Auswirkung eines früheren Abschlusses des im Dezember 1981 eingeleiteten und im November 1982 beendeten Gerichtsverfahrens zu beurteilen: einerseits hätte es einen kürzeren Zeitraum bedeutet,

währenddessen die Entwicklung der persönlichen Situation der Bf. hätte beurteilt werden können; andererseits hätte ein früherer Abschluss aber auch die Zeit verkürzt, während der die Kinder eine Beziehung zu den Pflegeeltern entwickeln konnten, und damit auch die Nachteile einer möglichen Trennung im Falle der Wegnahme der Kinder aus dem neuen Zuhause, wo sie sich seit Dezember 1981 befanden, vermindert (a.a.O., S. 112, Ziff. 22-24, EGMR-E 3, 589).

Hinsichtlich der möglichen Bedeutung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs zur Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung für die Bf., ist anzumerken, dass es ihr 1985 gelungen war, bestimmte Umgangsrechte eingeräumt zu bekommen – zu einem Zeitpunkt, als die Kinder bereits vier Jahre bei den Pflegeeltern gelebt hatten. Wie in Ziff. 86 des Hauptsache-Urteils erwähnt, folgt im Übrigen aus den verschiedenen berücksichtigten Erwägungen, dass es den Eltern „möglich ... [sein kann], Gründe vorzubringen, welche eine Fortdauer oder Wiederherstellung des Umgangs, nicht aber ihrer Fürsorge für das Kind rechtfertigen“. Aus Sicht des Gerichtshofs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass, wenn die Bf. während der Geltung des Beschlusses die Möglichkeit gehabt hätte, die Frage ihres Umgangs mit A. und J. in der Sache von einem Gericht überprüfen zu lassen, sie daraus eine gewisse Genugtuung hätte erlangen können, vor allem wenn sie einen solchen Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt hätte, als klar war, dass ihre Beziehung mit B. beendet war (a.a.O., S. 111, Ziff. 20, EGMR-E 3, 589). In dieser Hinsicht kann daher gesagt werden, dass sie einen Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten erlitten hat, der eine finanzielle Entschädigung rechtfertigt.

**13.** Darüber hinaus wird aus Sicht des Gerichtshofs auch der Umstand, dass die Bf. nicht an dem die Entscheidung der Gemeindebehörde vom April 1981 vorbereitenden Verfahren beteiligt war, eine erhebliche seelische Belastung für sie bedeutet haben. Das Versäumnis, sie zeitnah über die Entscheidung der Behörde vom August 1981 zu informieren, wird ähnliche Empfindungen ausgelöst haben. Hinzu kommen Frustration und Hilflosigkeit, die sie als Folge der Dauer des Gerichtsverfahrens 1981-1982 und ihrer Unfähigkeit, während der Geltung des Beschlusses betreffend die Übernahme der elterlichen Rechte die Frage des Umgangsrechts gerichtlich klären zu lassen, gefühlt haben muss. All dies sind Gründe, die in gleicher Weise eine finanzielle Entschädigung rechtfertigen.

**14.** Keiner der oben genannten Faktoren kann eindeutig beziffert werden. Der Gerichtshof erkennt daher unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen der Bf. einen Betrag von 8.000 £ [ca. 10.876,- Euro] für den erlittenen Schaden zu.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

1. dass der Fall aus dem Register zu streichen ist, soweit der Anspruch der Bf. auf Ersatz der Kosten und Auslagen betroffen ist;
2. dass das Vereinigte Königreich der Bf. einen Betrag von 8.000 £ [ca. 10.876,- Euro] als immateriellen Schadensersatz zu zahlen hat;
3. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** Wie im Fall W., s.o. S. 568.